

# STATUTEN des gemeinnützigen Vereins

“LeBe – Institut für Lebens- und Beziehungsgestaltung“  
Gemeinnütziger Verein

## § 01: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(01) Der Verein führt den Namen

“LeBe – Institut für Lebens- und Beziehungsgestaltung“  
Gemeinnütziger Verein

in roter und mittelgrüner Farbe gehalten.

(abgekürzt auch: **LeBe** oder **LeBe – Institut** oder **LeBe – Institut für Lebensberatung**)

(02) Er hat seinen derzeitigen Sitz in

**A - 2380 Perchtoldsdorf**

und erstreckt seine Tätigkeit auf

**ganz Österreich und alle EU - Staaten.**

(03) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt,

- a) Zweigvereine stellen eine eigene Rechtspersönlichkeit (mit einem eigenen Vorstand, eigener Buchführung, eigener Adresse) dar.
- b) Zweigvereine sind ordentliche Mitglieder des Hauptvereines.

## § 02: Zweck

(01) Der Verein - dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist - bezweckt die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen jeden Alters, Geschlechts und jeder Herkunft sowie religiös-spiritueller Ausrichtung bei der Suche nach Antworten auf philosophische, religiös-spiritueller, kulturelle oder ganz allgemeine, sie selbst betreffende “Lebens-Fragen“ und/oder unterstützt umfassend und Themenbereichsüberschneidend bei der Bewältigung konkreter persönlicher (sozialer, wirtschaftlicher, physischer, psychischer oder spiritueller) Lebenskrisen.

## § 03: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(01) Der Vereinszweck soll durch die im § 03 Abs. 02 und 03 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(02) **als ideelle Mittel dienen**

- a) Vermittlung und Erforschung (Dokumentation) des “Gender Mainstreaming“ und des “Diversity/ Diversity Management“ sowie deren Vernetzungen mit psychosozialen Konklusionen innerhalb gegebener Gesellschaftsgruppen in Österreich, den EU- und anderer Staaten;
- b) Vorträge, Diskussionen;
- c) Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen;
- d) Workshops und Gruppenarbeit;
- e) Einzel-, Partnerinnen-/ Partnerberatungen;
- f) Angebote für Senioren nach “EDEN“ bzw. “Eden-Seniorenresidenzen“;
- g) Aus- und Weiterbildungen sowie Schulungen für interessierte und befähigte

Personen in einem oder mehreren der hier angeführten Fachbereiche durch dazu qualifizierte Vereinsmitglieder und/oder dazu beauftragte qualifizierte Einzelpersonen und/ oder Institutionen;

- h) Schuldenberatung - Schuldenregulierungsverfahren  
in und bei welchen der Verein Unterstützung bei Ersuchen um außergerichtliche Vergleiche, beim Abfassen von Ansuchen an Gläubiger, bei der Korrespondenz mit Gläubigern oder deren Vertretungen, sowie Beratung und Betreuung zur Abfassung von Privatinsolvenzanträgen und Begleitung als Vertrauensperson – und, bei gesetzlicher Voraussetzung, auch als Vertretung - bei Privatinsolvenzverfahren anbietet, sowie Vermittlung an fachspezifische Spezialisten (wie Anwälte, Steuerberater) herstellt,  
Treuhandtätigkeiten – über Gerichte oder auf Privatersuchen,  
Präventionsschuldnerberatung – an Schulen oder bei Organisationen, für Jugendliche mit oder ohne ihre Eltern. Brautpaare, Erwachsene, die mit Kindern/ Jugendlichen arbeiten u.a.m.,  
Umschuldungsmöglichkeiten – Beratungen,  
Berufliche Rehabilitation – nach Privatinsolvenzen,  
Insolvenz-Nachbetreuung – z.B.: als Selbsthilfegruppe zur Analyse der (oder von) Ursachen zur Verhinderung zukünftiger Schuldenproblematik u.a.m.;
- i) Unterhaltung von telefonischen oder Internet Beratungsmöglichkeiten wie:  
Konsum- und Wahlhilfsnetzwerk **“WIR-kung“** – Internetportal zum Erfahrungsaustausch über Produkte und Firmen um einen Austausch über Erfahrungen bei Einkäufen (über Waren, Geschäfte/ Firmen) aber auch um einen politischen Austausch oder ‘politische Bildung’ zu ermöglichen.;  
Unterstützungsnetzwerk **“Help-Line“** – Internetportal um Interessierten zu ermöglichen “Arbeits- oder Produktaustausch“ – im Sinne von ‘Tauschbörsen und Nachbarschaftshilfe’ ohne finanzielle Abgeltungen zu pflegen und zu betreiben;  
Telefonhotlinie **“tele-RAT“** – für kostenpflichtige telefonische Akut- und/ oder anonyme Lebens- und Sozialberatungen;
- j) Lebens- und Sozialberatung insbesondere mit oder in den Themenbereichen: Berufsvorbereitung, Jobcoaching, Bewerbungstraining. Unternehmensberatung, Schulberatung – Schulunterstützung, Erziehungsberatung, Männer- und Väterberatung, Beziehungs- und Sexualberatung, Sexualcounseling, Sexualeminare: “Karezza“, Sexualaufklärung , Verhütungsberatung;
- k) Herausgabe eines Vereinsblattes, eventuell in Folge einer Vereinszeitschrift;
- l) Unterhaltung einer Website mit Werbeeinnahmen und den oben genannten Internetportalen;
- m) Anlegen einer fachspezifischen Bibliothek;
- n) Individuelle Energiearbeit , Naikan, Meditationen, Biodanza;
- o) Lebensberatung unter Einbindung der Astrologie/ Astro-Therapie;
- p) Erörterung religiös-spirituelle und/oder philosophischer Themen;
- q) ADHD-Therapie;
- r) Stressprophylaxe – Kreativitätsprogramme wie: Work-Life-Balance, Schreiben, Les(ung)en, Theaterspielen, Malen, Singen und Musizieren, sowie damit verbunden die Organisation von Ausstellungen, Veranstaltungen, Messen zum Verkauf von innerhalb des Vereinsgeschehens kreierten und erzeugte Designe- und Kunstgegenständen;
- s) Sonstige Veranstaltungen.

(03) **die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch**

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Freiwillige Spenden
- c) Vermächtnisse
- d) Einnahmen aus Sammlungen
- e) private Sponsoren
- f) durch Unterstützung öffentlicher Körperschaften
- g) Erlös aus dem Verkauf von Publikationen (z.B: Studien, der Vereinszeitung Werbungen in der Vereinszeitung/ dem Vereinsblatt etc.)
- h) Einnahmen die aus "Absatz 2) ideelle Mittel" erbrachten Tätigkeiten erfolgen sofern sie nicht kostenlos angeboten werden.

All diese Angebote sollen Menschen in "sozialer Notlage" – bei entsprechend im Verein vorhandenen (Geld-) Mitteln – auch kostenlos zur Verfügung stehen; wobei bei Aus- und Weiterbildungen zu jedem einzelnen Ansuchen der Obmann/ die Obfrau mit dem/ der Kassier/ Kassiererin einen entsprechenden Beschluss fassen muss.

Die Definition einer "sozialen Notlage" ergibt sich aus dem Einkommen und dem Lebensbedarf einer ansuchenden Person.

An Krebs erkrankte Personen, welche sozial benachteiligt sind, werden – zumal in Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein

**“Gruppe 94 - Zentrum für ganzheitliche Krebsberatung“**

beziehungsweise dessen gemeinnützigen Zweigverein:

**“Gruppe 94 – Treuhandschaften und Beratungen bei Schulden für Krebskranke.“**

kostenlos bei Privat-Insolvenzverfahren beraten und begleitet.

#### § 04: Arten der Mitgliedschaft

- (01) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
  - o Ordentliche (auch kurz Mitglieder genannt) ,
  - o Außerordentliche Mitglieder (auch kurz Mitglieder genannt) - und
  - o Ehrenmitglieder.
- (02) **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die mit einer Tätigkeit nach § 02 dieser Statuten im Namen und/ oder für den Verein tätig sind. Aus ihrer Mitte werden Mitglieder mit der Geschäftsführung des Vereins (bezeichnet als Vorstand oder geschäftsführender Vorstand) betraut.
- (03) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die den Verein vor allem durch einen höheren Mitgliedsbeitrag (oder mehr) unterstützen und keine oder nur freiwillig ausgeübte Funktionen innerhalb des Vereins innehaben.
- (04) **Ehrenmitglieder** sind solche, die auf Grund ihrer beruflichen oder ideellen Tätigkeiten außerhalb und/oder innerhalb des Vereins, die den Vereinszielen nahe kommen oder sich völlig mit diesen decken, vom Vorstand durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft per Dekret und Ernennung für ihre Tätigkeit gewürdigt werden.

**§ 04 a:** **“Assoziative Unternehmen“** - sind keine Mitglieder sondern Einzel- oder juristische Unternehmen oder Vereine, die mit einem eigenen Vertrag mit oder für den Verein oder über Mitglieder des Vereins Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten nach § 02 Abs. 02 durch- und ausführen.  
Die Auflösung oder das Ende eines solchen Arbeitsabkommens erfolgt nach den Richtlinien/ Vereinbarungen des jeweiligen Vertrages. Die Liste der aktuellen "Assoziativen Unternehmen" wird vom Vorstand (Schriftführung) geführt.  
"Assoziativen Unternehmen" können jedoch (auch) Mitglieder des Vereins werden.

#### § 05: Erwerb der Mitgliedschaft

- (01) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen und

rechtsfähige Personengesellschaften werden. Ein Vorschlagsrecht für eine Mitgliedskategorie steht jedem Vereinsmitglied zu.

- (02) Personen, die unter dem Namen des Vereins tätig sind, müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (03) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern derselbe mit 2/3 Mehrheit in beiden Fällen bei mindestens 2/3 anwesender Vorstandsmitglieder.  
Ernannte Mitglieder werden per Email oder Post allen Vereinsmitgliedern (bei Ehrenmitgliedern unter Bekanntgabe der Gründe für die Verleihung) bekannt gegeben und – sofern möglich – bei der nächstmöglichen Generalsversammlung persönlich vorgestellt.  
Eine Aufnahme von Mitgliedsbewerbenden oder auch nur im Vorschlag genannten Personen kann vom Vorstand - auch ohne Angabe von Gründen – abgelehnt werden.
- (04) Bis zur Entstehung des Vereins (Genehmigung durch die Behörde) erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits gewählten Vorstands durch diesen.  
Alle Mitgliedschaften werden erst mit dem positiven Behördenbescheid der Anerkennung des Vereins wirksam.

(05) **Gründungsmitglieder sind:**

Frau Dr<sup>in</sup>. med. Beatrix Akervall,  
Herr Robert Ellmerer, Dipl. LSB,  
Herr Mag. päd. Matthias Rammel,

Frau Mag<sup>a</sup>. jur. Ingrid Weigl,  
Herr Dipl. SozA. Günter Hölzl,  
Frau Mag<sup>a</sup>. psych. Sonja Frühauf.

**“Assoziative Unternehmen“ sind derzeit:**

(alle noch ohne Vertrag; diese sind erst mit behördlicher Genehmigung des Vereins erstellbar.)



**Gruppe 94 – Zentrum für ganzheitliche Krebsberatung**  
Gemeinnütziger Verein  
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 60b/ Stg.3/ Tür 5



**Gruppe 94 – Treuhandschaften und Beratungen bei Schulden für Krebskranke**  
Gemeinnütziger Zweigverein  
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 60b/ Stg.3/ Tür 5

**Dr. Andreas Dabsch**  
Praktischer Arzt. Energiemediziner.  
1160 Wien; Karl-Metschl-Gasse 19

## **§ 06: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (01) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (02) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand per Email oder schriftlich mitgeteilt werden - wegen unnötigen Fortlaufs des Mitgliedsbeitrages.
- (03) Der Vorstand kann ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Email oder Post) unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils 4 Wochen länger als drei Monate (längstens bis 30. Juni eines laufenden Jahres) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages

im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

- (04) Beahlt ein Neumitglied seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb der vorgesehenen Frist von 4 Wochen ab Beitrittsdatum nicht ein, dann erlischt der Beitrittsantrag auch ohne Mahnung und dieser Antrag kann auch nur mehr mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein einziges weiteres Mal aktiviert werden.
- (05) Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Auch hier bleibt die Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages für das Jahr des Ausschlusses unberührt.

Die Definition 'unehrenhaftes Verhalten' obliegt dem Vorstand per einfachem Mehrheitsbeschluss.

Jedenfalls als 'unehrenhaftes Verhalten' im Sinne dieser Statuten gilt ein '(politisches) Engagement' welches nicht den Menschen als unantastbares Individuum im Sinne der UNO-Menschenrechtsdeklaration versteht, und welches im politischen Sinne sowohl einem extremen "linken" oder "rechten" Lager zugeordnet werden kann oder muss.

**Dieser Verein stellt statutenmäßig ausdrücklich jede Möglichkeit individueller Entfaltung, das Streben nach persönlicher und/oder "spiritueller" Entwicklung, nach umfassender Gesundheit, sowie dem Streben nach einem Mehr als einer existenziellen Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes in persönlicher Würde, Frieden und Freiheit – unter Ablehnung jeder Ausbeutung oder Unterdrückung anderer Menschen, Wesen oder Ressourcen (aus Fauna und Flora)– und die subjektive Suche nach philosophischen und/oder religiös-spirituellen Antworten auf Lebensfragen – über jede politische, religiöse oder andere Weltanschauung.**

**Diese essenziellen Statutensegmente sind mit der Gründung dieses Vereins durch nachfolgende Mitglieder in ihrer Essenz nur sinnvoll ergänzbar, jedoch niemals streich- oder in ihrem grundsätzlichen Sinne (ab-)schwächend veränderbar, weil dadurch der ursprüngliche Vereinsgründungssinn verloren ginge und die Auflösung des Vereins begründet wäre.**

- (06) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein muss vom Vorstand allen Mitgliedern bekannt gegeben werden (Email od. Vereinsblatt/ Vereinszeitung). Gegen einen Ausschluss ist binnen 14 Tagen die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Eine solche außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 12 Wochen einberufen werden, sofern die ordentliche Generalversammlung nicht ohnehin bis oder innerhalb von 62 Tagen (2 Monaten) stattfinden würde.
- Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung wegen Berufung gegen einen Ausschluss kann bei einer Mitgliederanzahl von 7 oder mehr über Beschluss des Vorstandes entfallen und durch die Einberufung eines Schiedsgerichts einer Beurteilung zugeführt werden.
- (07) Die Ehrenmitgliedschaft kann neben Tod durch Rücktritt oder durch Aberkennung durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit enden. Einen begründeten Aberkennungsantrag kann jede Person oder Körperschaft stellen, die auch ein Vorschlagsrecht inne hat. Auch Ehrenmitglieder können bei der Generalversammlung/ Schiedsgericht gegen eine Aberkennung Berufung einlegen.

## **§ 07: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (01) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Vereinseigenen Einrichtungen zu beanspruchen und zu benutzen, sofern diese frei verfügbar und nicht für definierte Zwecke (z.B. besondere Einschulung bei Geräten usw.) gebunden sind; Entscheidung darüber obliegen dem Vorstand oder einer von diesem namhaft gemachten und beauftragten Person.

Kostenpflichtige Veranstaltungen, stehen allen Mitgliedern zu verbilligten Preisen - die jeweils im Einzelfall festgelegt werden - zum Besuch offen.

- (02) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (03) Jedes Mitglied ist dazu eingeladen dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, die der Erfüllung des Vereinszweckes zu Gute kommen. Ein Recht auf Umsetzung eines eingebrachten Vorschlages kann davon nicht abgeleitet werden.
- (04) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu Verlangen; dies wird über Internet und PDF-Dateien erfolgen - im Ausnahmefall auch per Kopien; dies entfällt jedoch - sobald die Statuten in der Vereinswebsite veröffentlicht sind.
- (05) Mit mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann die Mitgliedergemeinschaft vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (06) Rechnungsprüfende Organe sind berechtigt (oder verpflichtet) eine Vorstandssitzung oder eine außerordentliche Generalversammlung (kurz: ao.GV) einzuberufen, sofern ihnen dies aus ihrem Auftrag heraus nötig erscheint.  
 Eine auf Veranlassung durch ein Rechnungsprüfendes Organ oder auch eines Kurators einberufene Vorstandssitzung oder ao.GV hat in kürzest möglicher Zeit, spätestens innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe an den Vorstand abgehalten zu werden.  
 Die Einberufung des Vorstands oder der ao.GV im Auftrag der/des Rechnungsprüfenden Organs oder des Kurators erfolgt entweder durch den/ die Auftraggeber selbst oder durch ein Mitglied (voran Obmann/ Obfrau) des Vorstandes.  
 An einer von den Rechnungsprüfenden Organen oder eines Kurators einberufenen Vorstandssitzung oder einer ao.GV hat der Vorstand geschlossen teilzunehmen; Vertretungen sind nur unter *außergewöhnlichen* Umständen zulässig – bei Sanktion des sofortigen Ausschlusses aus dem Vorstand ohne Möglichkeit der Wiederwahl und Einforderung zum Ersatz allfälliger Kosten des Vereins (z.B.: aus Kosten des Kurators o.ä.) oder seiner Mitglieder durch das Fernbelieben eventuell entstehen können.
- (07) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung (kurz: o.GV) über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins, sowie unter Einbindung der Rechnungsprüfenden Organe über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (08) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck sowie die ungehinderte Geschäftsführung des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (09) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe und zum beschlossenen Einzahldatum verpflichtet, um dem Verein ein ordentliches (lückenloses) Wirtschaften zu ermöglichen  
 Der Vorstand ist angehalten eventuelle Veränderungen der Beitragshöhe unter Begründung allen Mitgliedern vor Ablauf eines Kalenderjahres (bis spätestens 31.12.) anzukündigen. Bei Beeinspruchungen von 10% der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung oder ein Schiedsgericht über diesen Einspruch.
- (10) Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag entbunden, können jedoch auf freiwilliger Basis eine beliebige Spende/ Förderung dem Verein zukommen lassen.
- (11) Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht *fallweise* die Möglichkeit den Mitgliedsbeitrag mittels Tätigkeiten für den Verein – Verhandlungen darüber führt Obmann/ Obfrau oder Kassier/ KassiererIn mit dem jeweiligen Mitglied – abzugelten.
- (12) Der jeweils gültige Mitgliederbeitrag respektive das späteste Einzahldatum werden im Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung festgehalten und allen Mitgliedern fristgerecht bekanntgegeben und gilt jeweils für mindestens für ein Kalenderjahr.

**Zum Gründungstag wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro laufendem Mitgliedsjahr wie folgt festgelegt:**

- für ordentliche Mitglieder € 30,-- jährlich (€2,50 mtl.)
- für außerordentliche Mitglieder € 60,-- jährlich (€5,00 mtl.)

Der entsprechende Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird als solcher entrichtet (Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes) und ist bis 4 Wochen ab Anmeldung als Neu-Mitglied und weiter laufend bis spätestens 15. März eines Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

Diese Sätze gelten bis zur möglichen Änderung durch Beschluss des Vorstandes. Als Mitgliedsjahr gilt jenes Kalenderjahr, in welchem ein Mitglied bis zum 15. Okt. eines beliebigen Jahres dem Verein beiträgt. Ab dem 16. Oktober eines beliebigen Jahres wird der Mitgliedsbeitrag erst für das nächste Kalenderjahr fällig, die Mitgliedschaft beginnt jedoch sofort; freiwillige Zahlung ist möglich.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes - egal aus welchen Gründen - bzw. bei Austritt wird der Jahresmitgliedsbeitrag für das anfallende Jahr noch fällig.

Bei Austritt oder Ausschluss bis zum 15. März eines neuen Kalenderjahres, verzichtet der Verein auf die Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages für dieses neue Jahr aus freien Stücken bis auf Widerruf durch den jeweiligen Vorstand. Ab dem 16. März ist der Beitrag für dieses laufende Jahr noch ungekürzt fällig.

Eine Vergütung oder monatliche Abrechnung ist ausgeschlossen.

Jedem Mitglied steht es frei den Verein zusätzlich mittels Spende zu fördern.

## **§ 08: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- o die Generalversammlung (GV) (nach §§ 9 und 10),
- o der Vorstand (VST.) (nach §§ 11 bis 13),
- o die Rechnungsprüfer (ReOrg.) (nach § 14) und
- o das Schiedsgericht (SchG.) (nach § 15).

## **§ 09: Generalversammlung**

- (01) Die Generalversammlung (GV) ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes aus 2002.
- (02) Eine ordentliche Generalversammlung (o.GV oder GV) findet **alle vier Jahre** ab dem von der Behörde festgesetzten Datum der Vereinsanerkennung statt. Dieses behördliche 'Ausgangsdatum' legt ebenso die Funktionsdauer des ersten Vorstandes fest. Eine außerordentliche Generalversammlungen (ao.GV) erstrecken die Frist zur Einberufung einer o.GV wiederum auf vier Jahren sofern alle Belange einer o.GV nach § 10 in der ao.GV behandelt wurden, und dies zudem von den stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedern festgelegt und im Protokoll der GV vermerkt ist.
- (03) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Verlangen des Obmanns/ der Obfrau oder
  - b) auf Verlangen der o.GV mittels Statutengemäßer Abstimmung oder
  - c) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
  - d) auf Beschluss der/ eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §§ 7 und 11 dieser Statuten) binnen sechs Wochen oder,
  - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§§ 7 und 11 dieser Statuten) binnen sechs Wochen statt.
- (04) Sowohl zu einer o.GV wie auch zu einer ao. GV sind alle Mitglieder vom Vorstand bis mindestens drei Wochen vor dem Termin per E-Mail (oder schriftlich - an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse (Postadresse)

einzuladen.

Die Anberaumung einer GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/ einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- (05) Zusätzliche Anträge zu einer GV sind bis mindestens fünf Tage vor dem Termin dem Obmann/ der Obfrau per E- Mail (oder postschriftlich) bekannt zu geben, andernfalls solche Anträge auf die nächstfolgende Generalversammlung verschoben werden müssen.
- (06) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ao.GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ein Antrag auf Abhaltung einer ao.GV kann nach Aufforderung durch das die GV leitende Vorstandsmitglied zur Abstimmung über eine mögliche ao.GV, von jedem Mitglied gestellt werden und muss mittels einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden und sogleich mit einem Termin versehen werden. Dieser Termin soll sich in einem Zeitraum bis max. zwölf Wochen ab der gerade abgehaltenen GV befinden (oder einem anderen Vorschlag folgend) festgelegt werden.
- (07) Zur Teilnahme an einer GV sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder; juristische Personen (Gesellschaften) werden dabei durch eine Bevollmächtigte Person vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist bei Verhinderung zulässig. Das Vertreten von mehr als einem( also zwei oder mehr) Mitglieder/n durch ein einzelnes (anderes) Mitglied ist dabei jedoch ausgeschlossen.
- (08) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern zumindest drei ordentliche Mitglieder anwesend sind; sollte diese Anzahl zum bekannten Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht erreicht sein, so ist der Beginn um jeweils 15 Minuten (bis insgesamt maximal 30 Minuten) zu verschieben. Danach gilt die Generalversammlung als Beschlussfähig sofern zumindest zwei Ordentliche Mitglieder anwesend sind; andernfalls die Anwesenden einen neuen Termin festsetzen und bekanntgeben müssen (siehe § 09 Abs. 16).
- (09) Beschlussfassungen erfolgen im Regelfall in öffentlicher Abstimmung. Bei Beantragung durch 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann über den Antrag einer geheimen Stimmabgabe offen abgestimmt werden. Danach findet die eigentliche Abstimmung mittels "Urne" und Kuverts oder gefalteter Zettel – in geheimer Abstimmung statt. Ausdrücklich ausgenommen von der Möglichkeit einer geheimen Wahl sind Abstimmungen über die Abwahl und Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins; die Abstimmung über diese Punkte erfolgt immer in offener Wahl.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder haben dabei ihr Stimmrecht als ordentliche Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/ des Obmannes.
- (11) Ein Beschluss, der die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Organe desselben oder die Abwahl von Rechnungsprüfenden Organen beinhalten, bedarf jedoch einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Vorstandsmitglieder haben dabei ihr Stimmrecht als ordentliche Mitglieder, Rechnungsprüfende Personen ebenso, sofern sie ein solches Mitglied sind. Alle Personen verbleiben in ihren Funktionen bis zur gültigen Abwahl respektive der Aufnahme der Geschäfte durch die neu gewählten Mitglieder.
- (12) Rechnungsprüfende Organe, welche aus beauftragten Firmen (Buchhaltungs-



firma, Steuerberatungskanzlei o.ä.) bestehen, können vom Vorstand von ihrem Auftrag entbunden werden; die stimmberechtigten Mitglieder sind hiervon in Kenntnis zu setzen und es muss gegebenenfalls innerhalb von sechs Wochen eine ao.GV einberufen werden um neue ReOrg. zu wählen.

- (13) Die Kündigung einer Steuerberatungs- oder Buchhaltungsfirma während einer Kassenprüfung ist nur dann zulässig, wenn diese Firma trotz schriftlicher Mahnung auch einen zweiten Termin zur Vorlage der zu prüfenden und/oder fertig geprüften Unterlagen nicht einhält.  
Eine Kassenprüfung ist/gilt als 'abgeschlossen' wenn der Schlusstermin erreicht, und eine Terminverlängerung um vier Wochen ebenfalls abgelaufen ist.  
Andere Gründe für eine Vertragskündigung wären geschäftsbedingte Notwendigkeiten (z.B. zu geringe Geldmittel des Vereins etc.) jedoch ausschließlich vor oder nach einer Kassenprüfung.  
Eine solche Maßnahme unterliegt immer einem Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.
- (14) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder von denen gesamt mindestens  $\frac{3}{4}$  anwesend sein müssen.  
Eine Vereinsauflösung kann jedoch auch dann erfolgen, wenn nach einem Jahr ohne nennenswerter Vereinsarbeit und bereits zwei erfolgten Einberufungen von GV's unter Bekanntgabe der möglichen oder notwendigen Auflösung des Vereins, und immer noch weniger als die notwendigen stimmberechtigte Anzahl der Mitglieder zur dritten GV erscheinen.  
In diesem Fall darf von der Zustimmung der geladenen und nicht erschienenen Mitglieder ausgegangen werden, und diese Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Vereinsauflösung beschließen und alle weiteren daraus resultierenden Notwendigkeiten (wie die Wahl eines 'Abwicklers' etc.) veranlassen.
- (15) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/ der Obmann in Verhinderung nach diesen die Schriftführerin/ der Schriftführer danach die Kassiererin/ der Kassier und nach all diesen die Stellvertretungen beginnend bei Obmann/ Obfrau-Stellvertretung über Schriftführungsstellvertretung zu Kassier-Stellvertretung. Danach führt eines der gewählten Kontrollorgane den Vorsitz in der GV.
- (16) Sollte eine GV wegen zu geringer Anwesenheitsanzahl (nach § 09 Abs. 08) oder anderen Gründen scheitern, so ist von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit ein neuer Termin festzulegen, welcher innerhalb eines Zeitraumes von fünf Tagen bis max. zwei Wochen ab Datum der gescheiterten GV liegen muss, und welcher durch das den GV-Vorsitz führende Mitglied noch einmal allen Mitgliedern – und insbesondere den Mitgliedern des Vorstandes und den ReOrg. -schriftlich (Email oder Post) unter Bekanntgabe des Scheiterns der GV mitzuteilen ist.  
Ein neuerliches Scheitern hätte einen 3. Versuch der Einberufung einer GV (mit jeweils demselben Vorgehen wie oben beschrieben) zur Folge und danach eine Meldung an das Gericht zur Bestellung eines Kurators; diese Meldung kann nach dem dreimaligem Scheitern einer GV durch jedes Mitglied/ Ehrenmitglied erfolgen.
- (17) Die Forderung nach einer Einberufung einer ao. GV durch Mitglieder des Vereins muss nach Erreichen der 10% Quote bis spätestens sechs Wochen nach Erreichen dieser 10% Quote erfolgen.  
Der Zeitraum für das Erreichen der 10% Quote beträgt dabei immer vier Wochen ab jenem Tag der Bekanntgabe eines solchen Einberufungswunsches durch ein Mitglied per Email (oder postalisch) an das Kontrollorgan des Vorstandes, die anderen Mitglieder und/oder den Vorstand selbst.
- (18) Statutenmäßig wird festgehalten, dass die Einberufung wegen strittiger Sachverhalte (wie Berufungen gegen Ausschlüsse oder wegen Erhöhung des Mitgliedsbeitrages etc.) durch den Einsatz eines Schiedsgericht erlassen werden kann.

Diesem Schiedsgericht darf kein Vorstandsmitglied angehören wenn ein Vorstandsbeschluss Gegenstand einer Uneinigkeit ist.  
Der Vorstand fasst zu jedem Beurteilungsfall einen eigenen einfachen Mehrheitsbeschluss darüber ob die GV oder ein Schiedsgericht befasst werden soll.  
Das Kontrollorgan ernennt (oder im Vertretungsfall desselben Obmann/ Obfrau) ein ordentliches Mitglied als "Vollzugsorgan" des Schiedsgerichtes nach § 15 Abs. 01.

Dies dient präventiv dazu um die GV nicht zu einer "Schlichtungsstelle verkommen zu lassen" und die Mitglieder – die natürlich weiter das Recht haben auch gegen einen solchen Vorstandsbeschluss eine Einberufung einer ao. GV zu fordern – terminlich zu entlasten.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (01) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Entgegennahme des Rücktritts des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ( nach § 11 Abs. 16)
  - e) Wahl und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes;
  - f) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfenden Organe;
  - g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliederschaft; mit Ausnahmen nach § 09 Abs. 18;
  - h) Beschlussfassung über die (freiwillige) Auflösung des Vereins (§ 9 Abs. 14);
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Punkte;
  - j) Beschlussfassung über die Einberufung einer ao.GV mit Termin.

## § 11: Vorstand

- (01) Der Vorstand besteht zur Zeit aus von den Gründungsmitgliedern gewählten Personen und wird mit der Möglichkeit von zur Wahl stehenden Personen - entsprechend diesen Statuten - ausgeweitet und besteht derzeit aus den 'Hauptfunktionen':

- **Obfrau/ Obmann, (Vereinsvorsitzorgan = VvO)**
- **Kassiererin/ Kassier, (Kassenverwaltungsorgan = KVO)**
- **Schriftführerin/ Schriftführer (Schriftführungsorgan = SFO)**

wobei im täglichen Geschäftsablauf auch die gewählten Vertretungen agieren können, jedoch muss zumindest ein 'Hauptfunktionsorgan' in diesen spezifischen täglichen Geschäftsbelang persönlich eingebunden sein; eine Vertretung des gesamten Vorstandes ist nicht zulässig, es sei denn, es ergibt sich aus diesen Statuten eine andere diesbezügliche Handlungsermächtigung.

**Aus Gründen einer geschlechtsneutralen Sprache im Sinne des Gender Mainstreaming beschließen die Gründungsmitglieder entsprechende neutrale Bezeichnungen für die Vereinsorgane zu verwenden.**

Die Definition im Sinne des Vereinsgesetzes wird dadurch nicht verändert, alle Begriffe werden mit den üblichen Bezeichnungen verknüpft verstanden um Verwechslung auszuschließen.

- (02) Die Anzahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird statutenmäßig auf insgesamt vier beschränkt; und zwar:
- **Vereinsvorsitzorgan = VvO (Obfrau/ Obmann),**
  - **Kassenverwaltungsorgan = KVO (Kassiererin/ Kassier),**
  - **Schriftführungsorgan = SFO (Schriftführerin/ Schriftführer)** und einem
  - **Kontrollorgan des Vorstandes = KOdV**

**Stellvertretung/en** lautet abgekürzt: **Stv.**

Diese Vorgangsweise wird präventiv gestaltet um ein reibungsloses Handeln des Vereins in täglichen Geschäftsabläufen zu gewährleisten.

Das **Kontrollorgan des Vorstandes (KODV)** hat seine Wahl- und Mitbestimmungsstimme im Vorstand, kontrolliert und beachtet die Geschäftsgebaren des Vorstandes und erstattet der GV und/oder den rechnungsprüfenden Organen darüber Bericht.

Weiter achtet es auf die pünktliche und statutengemäße Einberufung insbesondere von ao. GV's wenn Mitglieder eine solche Einberufung fordern.

**Stellvertreterinnen/ Stellvertreter (Stv.)** müssen nicht dem Vorstand angehören sondern gehören als ordentliche Mitglieder dem Verein an, und nehmen bei Bedarf die ihnen jeweils entsprechende Funktion ein, für welche sie gewählt wurden.

Für alle Organe müssen StellvertreterInnen – wenn personell möglich sogar jeweils zwei – gewählt werden. Stellvertretungen können nur von dazu gewählten Mitgliedern ausgeführt werden; bei Gefahr im Verzug oder sonstigem Bedarf kann das VvO (Obmann/Obfrau) im Kontext mit zumindest einem anderen Vorstandsmitglied ein anderes ordentliches Mitglied mit einer Stv. befristet betrauen (befristete Kooptierung nach § 11 Abs. 05).

Gewählt sollten in der Vollstufe des Vereins sein:

- **VvO** (Vereinsvorsitzorgan = Obmann/ Obfrau) – mit 1. und 2. Vertretung
- **KVO** (Kassenverwaltungsorgan = KassiererIn) – mit 1. und 2. Vertretung
- **SFO** (Schriftführungsorgan = SchriftführerIn) – mit 1. und 2. Vertretung
- **KODV** (Kontrollorgan des Vorstandes) – mit 1. und 2. Vertretung und zwei
- **ReOrg** (Rechnungsprüfende Organe/ Rechnungsprüfer)

- (03) Die Vertretungen haben immer das Recht bei jeder Vorstandssitzung teilzunehmen um sich einen Überblick über die laufenden Geschäfte zu bewahren. Dabei kann es seine Meinungen zu einem erörterten Thema einbringen hat jedoch kein Stimmrecht.

Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht seine Vertretungen laufend über den aktuellen Stand seines Ressorts und der Geschäfte des Vereins zu unterrichten um eine gegebenenfalls reibungslose Vertretung zu ermöglichen.

Zumindest einmal jährlich findet eine “Informations-Vorstandssitzung“ mit den Vorstandsmitgliedern und allen Vertretungen statt. Der Vorstand berichtet dabei über den Stand der Vereinsgeschäfte, die Finanzgebaren und Vorhaben des nächsten Jahres. Jede/r Stv. hat das Recht eine Einberufung einer zusätzlichen Info-Vorstandssitzung zu verlangen; dazu genügt eine Email an das VvO (Obmann/Obfrau).

In dieser/en Sitzung/en können die Vertretungen Vorschläge zur Verbesserung der Vereinsgeschäftsführung einbringen und haben zudem ein Stimmrecht bei Abstimmungen über solche Vorschläge; diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitz-Stimme.

- (04) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der erste Vorstand wird aus den Reihen der Gründungsmitglieder von diesen gewählt.

Mit Ablauf der Besteldauer des Vorstandes endet die Funktion all seiner Mitglieder und sind dann zu bestätigen oder neu zu wählen und neu zu besetzen.

Der erste Vorstand nimmt nach Eingang eines positiven Bescheids durch die Behörde auf die **Dauer von vier Jahren** die Geschäftstätigkeit für den Verein auf und führt diese so lange in eigener Verantwortung bis eine entsprechende Anzahl an wählbaren Mitgliedern erreicht ist, welche die anderen Funktionen statutenmäßig ausüben wollen und können.

- (05) Das VvO (Obmann/Obfrau) hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Bestätigung der GV in der nächstfolgenden Sitzung einzuholen ist.  
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine ao.GV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.  
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine ao.GV einzuberufen hat.  
Dieses Mitglieder (oder vorzugsweise ein Mitglied des gewählten Vorstandes) haben die Vereinsgeschäfte inkl. der Leitung der einzuberufenden ao.GV bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiterzuführen.
- (06) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre.  
Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.  
Eine Vertretung ist nur durch eines der gewählten (nach § 11 Abs. 02) Stellvertretungsorgane möglich.
- (07) Alle Personen, die ein Vereinsamt ausüben, haften grundsätzlich persönlich für alle von ihnen getätigten Geschäfte und ebenso als Kollektiv für alle gemeinsamen Beschlüsse und beschlossenen Geschäfte und halten alle nicht damit befassten Personen ausdrücklich Schad- und klaglos, umso mehr, als diese andere Personen nicht unmittelbar in die Geschäfte eingeweiht und damit befasst waren (sind).  
Die Grundlagen dazu bilden die Sitzungsprotokolle des Vorstandes und/oder der GV, welche alle von zumindest zwei beteiligten Personen (in der Regel VvO und SFO) unterfertigt werden.  
Nur mündliche Weitergaben von Geschäftsabwickelungen reichen nicht aus um ein oder einzelne Mitglieder oder andere Personen des Vereins einzeln oder kollektiv mit einer Haftung zu bedenken.
- (08) Der Vorstand wird vom VvO (Obmann/Obfrau) , bei Verhinderung vom SFO (SchriftführerIn) danach vom KVO (KassiererIn) oder dem Kontrollorgan einberufen.  
Sollte dieser geschäftsführende Vorstand handlungsunfähig sein und/ oder zur Gänze ausfallen, haben die jeweiligen 1. oder 2. Vertretungen in der oben angeführten Reihenfolge den Vorstand einzuberufen.  
Im Rang sind 1. und 2. Vertretung gleichrangig, es handelt grundsätzlich jene Person, die Zeit hat.
- (09) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist; mit Ausnahme bei Statutenmäßig definierter notwendigen anderer Anzahl zur Beschlussfassung.
- (10) Der Vorstand entscheidet weitgehend selbstständig und auch über in diesen Statuten festgelegte und geregelte Angelegenheiten hinaus.
- (11) Beschlüsse zum täglichen Geschäftsbereich fasst das VvO (Obmann/Obfrau) alleine oder statutengemäß mit dem jeweiligen "Partnerorgan" (KVO oder SFO) oder dem gesamten Vorstand.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Stimmenabgabe durch Handzeichen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzorganes den Ausschlag.  
Abstimmungsausnahmen sind in diesen Statuten gesondert vermerkt.  
Auf Vorschlag und unter Abstimmung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden wird, sind Abstimmungen zu Beschlüssen geheim abzuhalten (Zettel in "Urne").
- (13) Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt das VvO (Obmann/Obfrau) und weiter im Sinne der Einberufungsgewalt (laut § 11 Abs. 08 – Abs. 09).

- (14) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder durch Rücktritt .
- (15) Die Generalversammlung kann jederzeit in einer ordentlichen oder außerordentlichen GV den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder begründeter Weise mittels 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entheben.  
Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des jeweiligen neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die GV (in deren formaler Vertretung an das KOdV – Kontrollorgan) zu richten.  
Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolgerschaft wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

- (01) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (02) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (03) Leitung der Geschäfte des Vereins bzw. Bestellung von Personen, welche anfallende Geschäfte im Sinne des Vereins und des Vorstandes führen.
- (04) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (05) Vorbereitung und Einberufung von mindestens einer Jahresvorstandssitzungen;
- (06) Vorbereitung/ Einberufung von zumindest einer Informations-Vorstandssitzung unter Einbeziehung aller Stellvertretungsorgane;
- (07) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Statuten;
- (08) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (09) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (10) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern;
- (11) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (12) Beauftragung von Firmen zur Durchführung von Tätigkeiten für den Verein im Bedarfsfall auch im Namen des Vereins;
- (13) Leitung und Geschäftsführung des Vereins im Sinne dieser Statuten;
- (14) Durchführung allfälliger Änderungsvorschläge der Statuten an die GV.

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (01) Das VvO (Obfrau/ Obmann) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und wird dabei vom KVO (Kassiererin/ Kassier) und/oder dem SFO (Schriftführerin/ Schriftführer) sowie dem KOdV (Kontrollorgan des Vorstandes) unterstützt.  
Das KOdV (Kontrollorgan des Vorstandes), ist dabei stimmberechtigt und in die laufenden Geschäfte als Kontrollinstanz mit einbezogen. Es tätig selbst jedoch keine Geschäfte, außer in beauftragter Stv. (Stellvertretung).  
**Schriftliche**, rechtsverbindliche **Ausfertigungen** bedürfen der Unterschrift des VvO (Obfrau/ Obmann), des KVO (Kassiererin/ Kassier) und des SFO

(Schriftführerin/ Schriftführer) und sind für die laufende Geschäftsführung im Einzelnen in diesen Statuten geregelt.

(02) Die Wahl der Vertretungspersonen (Stv. = Stellvertretungen) erfolgt – wie die Wahl des Vorstandes – durch die GV.  
Die Reihenfolge der Vereinsgeschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen wird statutenmäßig folgend festgelegt:

- Vereinsvorsitzorgan VvO (Obfrau/ Obmann) als Geschäftsführendes Organ,
- Schriftführungsorgan SFO (Schriftführerin/ Schriftführer) bei schriftlichen Angelegenheiten (Verträge etc.) und
- Kassenverwaltungsorgan KVO (Kassiererin/ Kassier) bei finanziellen Angelegenheiten oder einer Stellvertretung im Verbund mit einem dieser Hauptorgane: VvO, KVO, SFO.

Im Regelfall wird die Vertretungsbefugnis mündlich erteilt und protokollarisch festgehalten und von zumindest zwei beteiligten Personen unterfertigt und im bzw. für den Bedarfsfall auch schriftlich bestätigt.

Eine eventuelle schriftliche Bestätigung hat folgenden Angaben zu enthalten:

**a)** Beide Namen. **b)** Art der Vertretung: bei welchem Geschäft und in welchem Umfang vertreten werden soll. **c)** Wann und in welchem (begrenzten) Zeitraum die Vertretung läuft. **d)** Datum und Unterschrift der jeweils beteiligten Organe und des VvO oder **e)** Unterschrift der Person die vertritt und des VvO.

Eine schriftliche Vollmacht zwischen erster und zweiter Vertretung ist nicht notwendig. Die geforderte rechtsverbindliche Unterfertigung der ersten Vollmachtsbestätigung zusätzlich durch die 2. Stellvertretung ist ausreichend und deshalb zwingend erforderlich.

Eine “Bestätigung“ der Vertretungsbefugnis kann bei Gefahr im Verzug entfallen. Eine solche Situation wäre gegeben, wenn der Verein z.B.: nachhaltigen Schaden durch Zeitverlust erleiden würde. Solche Schäden sind nicht dadurch zu erwarten, wenn Anschaffungen nicht getätigt werden können oder ein Mietvertrag nicht sofort abgeschlossen wird. Sehr wohl jedoch wenn Gelder zur Bezahlung wichtiger und eventuell schon (über-)fälliger Rechnungen blockiert sind oder Verträge, die dem Verein Einnahmen erbringen, nicht abgeschlossen oder nicht ein- oder abgehalten werden könnten.

Die veranlassende Stellvertretung haftet jedenfalls für seine Veranlassung/en zumindest dem Verein (der GV) gegenüber und immer auch als Privatperson lt. § 13 Abs. 03 “Haftung“.

(03) **Rechtsgeschäfte** können ausschließlich vom VvO (Obmann/Obfrau) und zumindest einem anderen Mitglied des Vorstandes oder von einem “Hauptorgan“ und einer jeweiligen dazu bestimmten von der GV gewählten stellvertretenden Person getätigt werden.

Rechtsgeschäfte eines Vorstands- oder eines anderen Vereinsmitgliedes ohne Einbindung (und schriftlicher Bestätigung) des VvO (Obmann/Obfrau) sind nicht möglich und rechtlich ungültig.

**Haftung:** Alle Personen, die ein Vereinsamt ausüben, haften grundsätzlich persönlich (oder im jeweiligen Kollektiv soweit es sich um gemeinsame Beschlüsse handelt) für alle von ihnen im Namen des Vereins getätigten Geschäfte und halten alle nicht damit befassten Personen ausdrücklich schad- und klaglos, umso mehr als diese anderen Personen (des Vorstandes oder als Mitglieder des Vereins) nicht in die Geschäfte eingeweiht waren.

Laufende Geschäftsverträge des Vereins, die über einen längeren Zeitraum gehen, müssen von nachfolgenden Funktionsorganen im Namen des Vereins bis zu einer möglichen Veränderung (Kündigung, Umwandlung etc.) weitergeführt werden.

(04) **Geschäfte**, die einen Wert von € 350,-- pro Monat übersteigen, bedürfen

der persönlichen Einbindung des KVO (KassiererIn) respektive dessen Stv.

Bis zum Betrag von € 350,-/ mtl. – bzw. maximal € 1.500,- innerhalb von sechs Monaten – können sie auch vom VvO (Obmann/Obfrau) oder einem von diesem beauftragten Mitglied alleine getätigt werden; die Zustimmung des jeweiligen anderen Geschäftsbefugten (Kassier/ KassiererIn) - bzw. bei Bedarf des übrigen Vorstandes - ist nachträglich einzuholen: Protokoll!

Veränderungen dieser Geldsätze bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Bei Verweigerung der Zustimmung des Vorstandes gilt die ausgegebene Summe als Privatausgabe und kann nicht von der Vereinskassa übernommen werden. Über die Verweigerung und die Verwendung allfällig erworbener Produkte – sofern sie von der einkaufenden Person nicht übernommen werden - entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder; dieser Beschluss ist innerhalb des Vereins bindend.

**Entlohnungen** jeder Art sowie **laufenden Bezahlungen** aus Verträgen (z.B.: Versicherungen, Mieten etc.) fallen und unterliegen nicht dieser Begrenzung.

- **Andere schriftliche Ausfertigungen** des Vereins (wie Mietverträge, Kaufverträge oder dergleichen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des VvO (Obmann/Obfrau) und des SFO (SchriftführerIn) oder dessen 1. oder 2. Vertretung.
- (05) **Geldangelegenheiten** (vermögenswerte Dispositionen etc.) bedürfen der Unterfertigungen des VvO(Obmann/Obfrau) und des KVO (KassiererIn) oder deren 1. oder 2. Stv. (wobei zumindest ein Hauptamtliches Organ persönlich eingebunden sein muss) – bei Bedarf ist eine schriftliche Bevollmächtigung nach § 13 Abs. 02 auszustellen.
- Das jeweilige **Bankkonto** des Vereins kann ausschließlich durch das VvO (Obfrau/ Obmann) und das KVO (KassiererIn/ Kassier) – und von den per Unterschrift bei der Bank aufscheinendem Vertretungsorgan/en - bedient werden.  
Diese Bestimmung gilt auch für das Internetbanking; in einem solche Fall sind Überweisungen durch (zumindest) zwei DAN's (von Obmann/Obfrau und Kassier/ KassiererIn) einzugeben.
  - Eine **Kontokarte mit Bankomatfunktion** – wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs angestrebt - kann vom VvO (Obmann/Obfrau) und KVO (Kassier/KassiererIn) gemeinsam beantragt und ausschließlich bis innerhalb eines Kontoguthabens eines Habenkontos (ein Überzugsrahmen ist nur mittels Beschluss des Vorstandes möglich und bedarf eines Vereinsvermögens in bar – Spargbuch oder ähnlich – , welches den Überzugsrahmen zumindest zu 120% abdeckt) und von einem der beiden Funktionspersonen auch über Bankomatfunktion und Kassenfunktion in Filialen, sowie mit der Möglichkeit zum Belegausdruck bedient werden; die Verwaltung einer solchen Karte obliegt ausschließlich diesen beiden Personen und wird vorweg vom VvO verwaltet.
  - Ebenso ist es möglich eine **Kreditkarte** zu beantragen, mit einem Guthaben zu versehen und kann bis zum Guthabenbetrag durch Vereinsmitglieder verwendet werden.
  - **Sub-Konten**, welche auf den Namen des Vereins laufen und die zur Erleichterung der Abwicklung von "Zahlungsverkehren" dienen – z.B. zur Betreuung von Insolvenz-Treuhandkonten, Konten der Schuldnerberatung etc. - können nach Eröffnung durch VvO und KVO auch ausschließlich von einer dieser oder von einer von diesen zu bestimmenden Person verwaltet und bedient werden.  
Diese Person ist bei Beauftragung zur Kontoführung durch das VvO (Obmann/Obfrau) in Begleitung desselben der jeweiligen Bank namhaft zu machen und ist für die ordnungsgemäße Führung dieses/ dieser jeweiligen Konten unter persönlicher Haftung verantwortlich.
- (06) **Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein** bedürfen der Zustimmung des Vorstandes mittels 2/3 Mehrheit bei mindestens  $\frac{3}{4}$  Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und dem Kontrollorgan (oder seiner Vertretung).

Ausgenommen davon sind Anstellungen von Vorstandmitgliedern in einer Funktion für den Verein (diese gelten ausdrücklich nicht als Rechtsgeschäfte im Sinne dieser Statuten) z.B.: als Spezialist in einem Themenbereich des Vereins. Auch die Ausübung einer Tätigkeit für den Verein auf Basis eines Werkvertrags unterliegt nicht dieser Bestimmung, insbesondere sofern es sich um eine Tätigkeit im Sinne des § 02 Abs. 02 handelt.

Die gültigen Gewerbeverordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B.: Bereiche Medizin, Anwaltschaft etc.) sind entsprechend zu beachten.

Solche Anstellungen erfolgen wie andere Anstellungen auch über das VvO (Obmann/Obfrau) bzw. bei Anstellung desselben über das KVO (KassiererIn).

Über die Höhe des jeweiligen Gehalts entscheidet die jeweils anstellende in Verhandlung mit der anzustellenden Person.

- (07) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im § 13 Abs. 02 genannten Vorstandmitgliedern erteilt und im Sinne des Abs. 03 durchgeführt werden.
- (08) Grundsätzlich gilt ein jeder Vertrag ausschließlich mit den Unterschriften des VvO (Obmann/Obfrau) und des SFO (SchriftführerIn) und/oder vom VvO (Obmann/Obfrau) und dem KVO (KassiererIn) bei Geldgeschäften bzw. deren jeweiligen 1. oder 2. oder vom VvO (Obmann/Obfrau) zeitlich begrenzt ernannten Stv. und bei Bedarf mit schriftlicher Vollmacht über die Berechtigung dieser Vertretung; immer ist ein Hauptorgan des geschäftsführenden Vorstandes eingebunden. Geschäfte welche ausschließlich von Stellvertretungen getätigt werden sind rechtlich ungültig.
- (09) Bei Zeitknappheit (oder Gefahr im Verzug) ist der Obmann/ die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des ganzen oder Teilen des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan – lt. Vereinsgesetzes 2002.  
Wird diese Zustimmung verweigert entscheidet zuerst der Vorstand bei  $\frac{3}{4}$  Anwesenden mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, und bei weiterer Uneinigkeit ein einzuberufendes Schiedsgericht oder die GV - jeweils über Vorstandsbeschluss über den zu beschreitenden Weg dieser Schlichtung.
- (10) Das VvO führt den Vorsitz in der o.GV oder ao.GV und in den Vorstandssitzungen.
- (11) Das KVO ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (13) Das SFO führt die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen.
- (14) Im Fall von Verhinderungen treten an deren Stellen ihre jeweiligen 1. oder 2. Stv.
- (15) Das Kontrollorgan bzw. dessen 1. oder 2. Stv. ist per Stimmrecht in die laufenden Beschlüsse im Vorstand eingebunden und berichtet den Rechnungsprüfern und/oder der Generalversammlung.
- (16) Für die schriftliche Führung von Protokollen genügt die namentliche Nennung einer Person durch SFO oder VvO.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer (Rechnungsprüfende Organe = ReOrg)**

- (01) Zwei Rechnungsprüfer (ReOrg) werden von der GV auf die Dauer von **vier Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die ReOrg dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (02) Die ReOrg müssen jedoch keine Mitglieder des Vereins sein sondern können auch völlig Vereinsfremd sein.



Vorzugsweise wird eine selbstständig tätige Buchhaltungsfachkraft oder ein Steuerberatungsunternehmen damit betraut werden; wobei ein solcher Auftrag vom VvO (Obmann/Obfrau) über Beschluss des Vorstandes erteilt und auch verlängert werden muss.

Das beauftragte Unternehmen ist der GV bekannt zu geben und von der GV zu bestätigen. Bei Ablehnung durch die GV muss ein anderes Unternehmen beauftragt werden.

Es steht dem Vorstand frei ein anderes Unternehmen mit diesen Aufgaben zu betrauen – lt. § 09 Abs. 12 und 13.

- (03) Den Rechnungsprüfern obliegen insbesondere die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand bzw. die geschäftsführenden Organe des Vereins und dabei insbesondere das Kontrollorgan hat/ haben den ReOrg die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sie zu unterrichten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand Mängel und Missstände aufzuzeigen und beratend beizustehen, und im Bedarfsfall – wenn z.B.: der Vorstand Missstände nicht abstellt – die GV einzuberufen.

Bei der o.GV (und fallweise bei einer ao.GV) haben die ReOrg über das Ergebnis der Prüfung/en zu berichten.

- (04) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein sind ausgeschlossen. Aufträge an entsprechenden Unternehmens (Buchhaltungs- oder Steuerberatungsunternehmen) zur Rechnungsprüfung gelten dabei ebenso wenig als ein solches Rechtsgeschäft, wie der (bezahlte oder allgemein kostenlose) Besuch von Vereinsveranstaltungen durch ReOrg oder deren Angehörige.

## § 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (01) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil einem Mitglied des Vorstandes - oder (im beteiligten Fall einem beliebigen Mitglied, welches schriftlich vom Kontrollorgan dazu namhaft gemacht und welches dadurch zum "Vollzugsorgan (Vollzugsmitglied)" berufen wird) einen Vorschlag für ein Schlichtungsorgan übergibt.

Über Aufforderung durch das "Vollzugsorgan" macht der andere Streitteil innerhalb von fünf Tagen seinerseits ein Mitglied für das Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch das "Vollzugsorgan" innerhalb von fünf Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsgerichtsorgane binnen weiterer sieben Tage ein drittes Mitglied/ Ehrenmitglied zum Vorsitzorgan des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, unter Überwachung durch das "Vollzugsorgan".

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Unstimmigkeit ist.

- (02) Betrifft der Streitpunkt den gesamten Vorstand so ist der Streitfall durch ein vom Kontrollorgan (oder bei Fehlen eines solchen durch das VvO (Obmann/Obfrau)) aus der Anzahl von allen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, ein Vollzugsmitglied zur Durchführung zu berufen.

Das beauftragte Vollzugsmitglied verfährt dann mit der Durchführung der Wahl von Schiedsgerichtsorganen, und diese ebenso weiter nach § 15 Abs. 01.

- (03) Die Schiedsgerichtsorgane können ordentliche, außerordentliche oder auch Ehrenmitglieder oder auch Personen des Vorstandes sein, sofern der Vorstand nicht in den Streitfall involviert ist.

- (04) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs – im Bedarfsfall sollen die Sichtweisen der beteiligten schriftlich vorliegen; per Aufforderung durch den Vorsitz des Schiedsgerichts an die Streitparteien - bei Anwesenheit aller seiner drei Organe mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung dieser Statuten in geschlossener Beratung, die für alle Zeit einer ständigen Schweigepflicht der Schiedsgerichtsmitglieder gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und außenstehenden Personen unterliegt. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Auflösung des Vereins**

- (01) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer GV und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei  $\frac{3}{4}$  Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder und weiter nach § 09 Abs. 14 beschlossen werden.

- (02) Die zwangsweise Auflösung des Vereins oder eine gravierende Umwandlung dieser Vereinsstatuten – z.B.: Änderung des § 06 Abs. 05 – bewirkt die Einberufung einer letzten Generalversammlung, in welcher die Auflösung formal beschlossen wird.

- (03) Diese letzte Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung allfälligen "festen Vermögens" (z.B.: Fahrzeuge, Liegenschaften etc.), die Auflösung von Spareinlagen jeder Art und die "Abwicklung" zu beschließen.

Insbesondere hat sie zumindest einen (besser zwei) Abwickler aus dem letzten Vorstand zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/ diese das - nach Abdeckung der Passiva – verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses allfällige Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, und zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet wird.

Wenn keine solche Organisation mit ähnlichen Zielen gefunden wird, muss allfälliges Vereinsvermögen einer karitativen, gemeinnützigen Organisation – wie z. B.: CARITAS oder ähnlicher – angeboten und an diese bei Annahme weitergegeben werden.

Perchtoldsdorf, im November 2008